

# Annahmebedingungen Proland Agrarhandel für Getreide, Mais, Ölsaaten und Leguminosen

Der Agrarhandel muss sich bei der Erfassung und Vermarktung der o.g. Produkte ständig steigenden Qualitätsanforderungen stellen. Der Gesetzgeber und unsere Abnehmer verlangen die Einhaltung zahlreicher Vorgaben (z.B. Normvorgaben GMP+ B3, des "GMP+ international"). Daraus ergeben sich für unsere landwirtschaftlichen Getreidelieferanten die nachfolgend beschriebenen Vorgaben:

## 1.) Allgemeine Qualitätsbedingungen

Die angelieferte Ware wurde unter Einhaltung der Verpflichtung aus der „Lebensmittelhygiene Verordnung (LMHVO), der Pflanzenschutz-Rückstandshöchstmengen sowie unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und den gesetzlichen Bestimmungen erzeugt und ist Ursprungerzeugnis der Europäischen Gemeinschaft.

Die Anlieferung von überlagertem Getreide oder Ölsaaten aus den Ernten der Vorjahre, ist dem Silomeister vor Beginn des Abladevorganges anzuzeigen.

Bezüglich des Transportes erklärt der Lieferant, dass er die Fahrzeuge für den Transport von Getreide, Futtermitteln, Leguminosen und Ölsaaten nutzt. Falls er andere Güter transportiert hat (bspw. Gülle, Klärschlamm), wird im Vorfeld von Getreidetransporten die notwendigen Reinigungsmaßnahmen durchführen. Beauftragte Dritte werden angewiesen, entsprechend zu verfahren.

Der Lieferant erklärt ferner, dass er den Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß VO (EG) Nr. 178/2002 nachgekommen und somit in der Lage ist, die Herkunft der pflanzlichen Produkte zu belegen.

Der Verkäufer/Lieferant erklärt, dass bei Anlieferungen von Qualitätsweizen der Sortengruppe E und Braugerste keine Vermischung mit anderen Sorten stattgefunden hat. Die angelieferte Ware enthält nur die angegebene Sorte. Eine Elektrophoreseuntersuchung bei einem zertifizierten Institut wird anerkannt.

Sollte das Getreide mit Klärschlamm gedüngt worden sein, hat der Landwirt dies bei der Anlieferung ausdrücklich bekannt zu geben, was auf dem Wiege- / Lieferschein zu vermerken ist.

Seit dem 01.07.2007 gelten neue gesetzliche Grenzwerte für Rückstände von **Schädlingsbekämpfungsmitteln** im Getreide. Der Verkäufer/Lieferant ist somit verpflichtet vor Lieferbeginn mitzuteilen, ob und wann seine Ware mit Pirimiphos-Methyl (Actellic) oder einem anderen Schädlingsbekämpfungsmittel behandelt worden ist, da eine doppelte Behandlung nicht zulässig ist. Bei Vorhandensein von Rückständen nach der Behandlung ist die Ware in jedem Fall zu reinigen.

Die Produktion von Getreide, Ölsaaten und Leguminosen erfolgt auf offenem Feld unter natürlichen Gegebenheiten mit freiem Pollenflug. Es ist deshalb nicht möglich, das zufällige Vorhandensein von GVO's völlig auszuschließen und zu garantieren, dass die angelieferten Partien frei von jeglichen Spuren gentechnisch veränderter Pflanzen sind. Die vom Lieferanten produzierten und/oder vertriebenen Produkte sind im Sinne der VO (EG) Nr. 1839/2003 über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel und VO(EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Lebens- und Futtermitteln und deren Rückverfolgbarkeit nach Kenntnisstand des Lieferanten nicht kennzeichnenpflichtig.

## 2.) Probenahme , Analyse

Probenahme, Qualitäts- und Gewichtsfeststellung erfolgen an der Annahmestelle des Erfassers. Der Verkäufer hat das Recht, der Probenahme selbst oder durch einen Beauftragten beizuwohnen und die Versiegelung durch einen Beauftragten der Käuferin zu überwachen oder selbst gegen zu siegeln. Mit der Unterschrift auf dem Wiege- / Lieferschein bestätigt der Verkäufer rechtsverbindlich die Identität der gezogenen Probe mit der angelieferten Partie (gleiche Unterschrift). Sollte der Verkäufer bei den Probenahmen nicht anwesend sein, so gelten die von seinem Beauftragten gegengezeichneten Muster als akzeptiert. Die Probenahme erfolgt je Lieferung. Jeder Lieferant hat das Recht sich ein zweites Rückstellmuster aushändigen zu lassen.

**Qualitätsfeststellung**

Der Verkäufer kann innerhalb von 24 Stunden nach der Bekanntgabe der vom Käufer/Erfasser festgestellten Qualitäten eine amtliche Nachanalyse bei einem zertifizierten Institut veranlassen, unter gleichzeitiger Mitteilung an den Käufer.

**Der Mittelwert aus Erstuntersuchung und Nachanalyse ist für die Abrechnung maßgebend und für beide Parteien endgültig bindend.** Die Kosten der Probenahme und der Untersuchung trägt **die unterlegene Partei.**

**Untersuchung auf Schadstoffe**

Der Käufer wird im Rahmen des Schadstoff Monitorings der Proband stichprobenartig und im Bedarfsfall bei einem anerkannten Labor Schadstoffuntersuchungen durchführen lassen. Der Verkäufer erklärt, dass er mit dem Verfahren der Probenahme zur Feststellung von Schadstoffen in und an der Ware, der Konservierung im Vakuumverfahren, der Aufbewahrung (mind. 12 Monate) und dem Untersuchungsmanagement durch den Käufer einverstanden ist, soweit diese Maßnahmen geeignet sind, sachlich korrekte Schadstoffwerte zum Zeitpunkt der Anlieferung zu ermitteln. Der Käufer wird den Verkäufer von der Schadstoffanalyse in Kenntnis setzen.

**3.) Qualitätstabelle**

Werden bei Nahrungsgetreide (E-, A- und Mhlweizen und Roggen, Braugerste) ein oder mehrere Parameter nicht erreicht, so erfolgt eine Einstufung in die darunter liegende Qualitätsstufe oder als Futtergetreide.

Qualität	maximaler	Mindes	Fallzahl			Auswuchs	Bruchkorn/	maximal	DON	Zeara-
	Feuchtig -	Hektoliter -	Protein	min. in	Besatz		Schmachtk	Mutter -		
	keitsgehalt	Gewicht	min.	sec.	max.		orn	Korn		
Futter-										
Weizen	15,0%	72	-	-	2 %	Max. 5%	10%	0,1%	1,0	0,05
B-Weizen	14,5%	76,0	11,5%	220,00	2 %	0%	4,0%	0,05%		
A-Weizen	14,5%	77,0	13,0%	250,00	2 %	0%	4,0%	0,05%	0,5	Frei
E-Weizen	14,5%	78,0	14,0%	280,00	2 %	0%-	4,0%	0,05%	0,5	Frei
Roggen	14,5%	72,0	-	120,0	2 %	0%	4,0%	0,05%	0,5	0,05
Hafer	14,5%	52,0	-	-	2 %		4,0%	0,05%	0,5	0,05
Gerste	14,5%	62,0	-	-	2 %	Max. 5%	10%	0,05%	0,5	0,05
Leguminosen	15 %				2 %		10 %			
Braugerste	14,5	90 Vollkorn max.	11,5		2%	0%	4%	0,05%	0,5%	

Ölfrüchte	Feuchte %	Besatz %	Öl Gehalt %	FFA %
	max.	Basis	Basis	Basis
Öllein	9,0	2,0	40,0	
Raps	9,0	2,0	40,0	Max. 2
Sonnenblumenkerne	9,0	2,0	44,0	Max. 2

## 4. ) Definition der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind

### 1. Bruchkorn

Als Bruchkorn gelten alle Körner bei denen Teile des Endosperms frei liegen. Hierunter fallen auch angeschlagene Körner mit angeschlagenen Keimlingen.

### 2. Kornbesatz

#### a) Schmachtkorn

Als Schmachtkorn gelten die Körner, die nach dem Entfernen sämtlicher anderer Besatzfraktionen aus der Getreideprobe durch Schlitzsiebe mit folgenden Schlitzbreiten fallen:

Weichweizen:	2,0 mm
Roggen:	1,8 mm
Gerste:	2,2 mm
Mais:	4,5 mm Rundkornsieb

Hierunter fallen auch frostgeschädigte Körner und alle nicht ausgereiften Körner (grüne Körner).

#### b) Fremdgetreide

Als Fremdgetreide gelten alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner einer Getreideprobe.

#### c) Schädlingsfraß

Zum Schädlingsfraß zählen diejenigen Körner, die Fraßstellen ausweisen. Wanzenweizen gehört ebenfalls zur Untergruppe Schädlingsfraß.

#### d) Keimverfärbung

Körner mit Keimverfärbung sind Körner mit braunen bis braunschwarzen Verfärbungen der Schale am unversehrten, nicht ausgewachsenen Keimling.

Bei Weichweizen bleiben Körner mit Keimverfärbung bis 8 v. H. unberücksichtigt.

Bei Hartweizen gelten als fleckige Körner: Körner, die an anderen Stellen als am Keimling braune bis braunschwarze Verfärbungen aufweisen;

Fusarium befallene Körner: Körner, deren Fruchtwand durch den Fusariumpilz befallen ist; diese Körner erscheinen leicht brandig, eingeschrumpft und tragen rote, rosa- oder weißgefärbte Flecken mit fließenden unscharfen Konturen.

#### e) durch Trocknung überhitzte Körner

Als durch Trocknung überhitzte Körner gelten Körner, die äußerliche Röstspuren ausweisen, aber keine verdorbenen Körner sind.

### 3. Auswuchs

Auswuchs liegt vor, wenn Wurzel- oder Blattkeime mit bloßem Auge deutlich zu erkennen sind. Zur Beurteilung des Auswuchsgehaltes darf jedoch der allgemeine Habitus der Getreideprobe nicht außer Acht gelassen werden. Bei manchen Getreidearten, zum Beispiel bei Hartweizen, tritt sortengemäß bedingt der Keimling stark hervor, so dass bei der Bewegung des Getreides die den Keimling bedeckende Schale aufbricht und Auswuchs vorgetäuscht wird. Ein solches Korn ist nicht als Auswuchs zu bezeichnen. Auswuchs ist erst dann vorhanden, wenn am Keimling deutlich sichtbare, vom Normalzustand leicht zu unterscheidende Veränderungen eingetreten sind.

### 4. Schwarzbesatz

#### a) Fremdkörner (Unkrautsamen)

Fremdkörner sind Körner von angebauten oder nicht angebauten Pflanzen, ausgenommen Getreide.

Diese Fremdkörner bestehen aus unverwertbaren, verfütterbaren und schädlichen Körnern.

Als schädliche Fremdkörper (schädliche Unkrautsamen) gelten die für Mensch und Tier giftigen Körner, solche Körner, die die Reinigung und das Ausmahlen des Getreides behindern oder erschweren und Körner, die die Qualität der Getreideverarbeitungserzeugnisse verändern (z.B. Kornrade, Taumellolch, Klappertopf,

Adonisröschen, Knöterich, Kuhkraut, Schwarzkümmel, Ackerhahnfuß, Stechapfel, Wolfsmilch, Roggentrespe, Ambrosie, Syrische Scabiose, Knoblauch, Weinberglauch).

#### **b) verdorbene Körner**

Verdorbene Körner sind solche, die durch Fäulnis, Schimmel- oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und bei Futtergetreide für die Fütterung unbrauchbar geworden sind.

Zu den verdorbenen Körnern gehören auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner. Diese Körner sind solche vollausgebildeten Körner, deren Schale eine graubraune bis schwarze und deren Mehlkörper eine gelblichgraue bis bräunlich schwarze Färbung zeigen.

Durch Weizengallmücken geschädigte Körner gelten nur dann als verdorbene Körner, wenn durch den sekundären auftretenden Pilzbefall mehr als die Hälfte der Kornoberfläche grau bis schwarz verfärbt ist. Hat die Verfärbung weniger als die Hälfte der Kornoberfläche erfasst, so zählt das Korn zum Schädling Fraß.

#### **c) Verunreinigungen**

Zu den Verunreinigungen zählen sowohl die in einer Getreideprobe enthaltenen Bestandteile, die beim Sieben mit einem 3,5 mm-Schlitzsieb zurückbleiben (ausgenommen Fremdgetreide und sehr dicke Körner des Grundgetreides) als auch die Bestandteile, die beim Sieben mit einem 1 mm-Schlitzsieb durchfallen.

Steine, Erdklumpen, Strohgetreide und andere Verunreinigungen, die sich in den Getreideproben zwischen 1 mm und 3,5 mm befinden, zählen ebenfalls zu den Verunreinigungen.

Diese Definition gilt nicht für Mais. Bei dieser Getreideart gelten als Verunreinigungen sämtliche Bestandteile einer Maisprobe, die beim Sieben mit einem 1 mm-Schlitzsieb durchfallen, sowie alle in unter Absatz 2 genannten Verunreinigungen.

#### **d) Spelzen (bei Mais Bruchstücke oder Spindeln)**

#### **e) Mutterkorn (bei Weizen und Roggen)**

#### **f) Brandbutten (nur bei Weichweizen)**

#### **g) tote Insekten und Insektenfragmente**

### **5. Lebende Schädlinge**

### **6. Körner, die ihr glasiges Aussehen ganz oder teilweise verloren haben**

Hartweizenkörner, die ihr glasiges Aussehen ganz oder teilweise verloren haben, sind Körner, deren Mehlkörper nicht völlig durchscheinend ist.

## **5.) Abrechnung:**

Bei Abweichung von den oben genannten Qualitätskriterien, sofern eine Lagerung/Verarbeitung aus technischen Gründen möglich ist, erfolgen Abzüge nach folgendem Verfahren:

#### **a) Hektoliter Gewichts – Abrechnung**

Mahlweizen: je unterschrittenes pro 1 kg Mindernaturalgewicht werden 1 % vom Abrechnungspreis in Abzug gebracht ( bis max. 3 kg/hl unter der Basis, danach Abstufung in nächst niedrigere Qualitätsstufe)

Futtergetreide: bis 4 kg/hl unter dem Basiswerte gilt: pro 1 kg Mindernaturalgewicht werden anteilig 1 % vom Preis in Abzug gebracht. Danach erfolgt die Einstufung als Sortiergetreide und eine neue Preisbewertung

#### **b) Protein und Fallzahl**

##### **Qualitätsweizen:**

Für Qualitätsweizen der Sorten E, A und B gelten oben angeführte Qualitätsparameter. Bei Unterschreitung eines Qualitätsparameters erfolgt die Abstufung die nächst niedrigere Qualitätsgruppe.



<b>Zearalenon</b>	Max. 0,05					
-------------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

Fusarium geschädigte Körner ( rote und blinde weiße und rosafarbene Körner, die für Ernährung und Fütterung schädlich sind) zählen zum Schwarzbesatz.

- Liegt der sichtbare Fusarienbefall über 0,5 bis 1%, wird dies auf dem Lieferschein vermerkt.
- 0,6-2 % wird als Futterweizen eingestuft und auf dem Lieferschein vermerkt, die Ware wird als Futterweizen eingestuft
- Bei über 2 % befallene Körner gilt die Annahme nur unter Vorbehalt, oder die Ware wird gestoßen. Eine endgültige Qualitätsfeststellung erfolgt nach abgeschlossener Untersuchung der Rückstellmuster.

Bei Überschreitung der oben genannten zulässigen Höchstgrenzen erfolgt eine Abnahme nur nach vorheriger Vereinbarung.

Bei späterer Ermittlung der Mykotoxin-Gehalte behält sich der Käufer weitere Schadenersatzansprüche vor.

#### **d) Reinigungskosten Getreide und Ölsaaten / Reinigungsschwund**

Bei Besatz von:

- Mutterkornanteile von mehr als 0,05% 20,00€ per to, zzgl. 2,0% Besatzabzug . Über 0,10% Mutterkorn erfolgt eine Neubewertung.
- Käferbefall = logistischer Mehraufwand durch Käferbefall wird mit 10,- €/to Abzug gebracht 10,- €/tonne

#### **f) Feuchtigkeit:**

- Ölsaaten: Bei Annahme von Raps über 9 % gelten Trocknungskosten in Höhe von 15,- €/to für die ersten 2%. Für jedes weitere 0,1 Prozent fallen 0,65 €/to an.
- Getreide: bis 16 % Feuchtigkeit wird nur der Feuchteschwund abgezogen, 16,1 bis 17 % 5,- € , Trocknungskosten, danach Annahme nach Absprache

## **6.) Fremdlagerbedingungen**

**(Einlagerung von Getreide durch den Erzeuger in den Erfassungsstellen)**

- **Zur Inanspruchnahme dieser Dienstleistung bedarf es den Abschluss eines gesonderten Vertrages –**

Der Lagerhalter übernimmt die Ware aus der Ernte 2018, lagert, trocknet und reinigt diese für den Einlagerer. Anfallende Kosten werden sofort berechnet.

Die Ware bleibt Eigentum und Verfügungsrecht des Erzeugers mit der Möglichkeit, über diese zu verfügen oder diese ggf. zu vermarkten. Eine Zusammenlagerung mit anderen Partien gilt als vereinbart. Der Erzeuger liefert die Ware an das mit dem Lagerhalter vereinbarte Lager.

Der Lagerhalter berechnet bis 30.11. 12,00 €/to Lagergeld für Gerste, Roggen, Weizen, Danach entsteht ein monatliches Lagergeld in Höhe von 1,80€ / t/ monatlich.

Für Raps berechnet der Lagerhalter ein Blocksatz Lagergeld in Höhe von 18,00€ /t/ pauschal bis Ende Oktober, danach ein Monatliches Lagergeld in Höhe von 2,00€ /t/halbmonatlich. Pro Monat entfällt 0,1 % Lagerschwund.

Die Auslagerung bzw. Vermarktung der Ware wird bei Getreide und Ölsaaten ein Lagerschwund von 0,1% und Monat in Abrechnung gebracht.

## **7.) Sonstiges**

### **Gesetzeslage bei der Getreideannahme**

#### **Erklärung**

VO (EG) Nr. 178/2002 = Feststellung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen

VO (EG) Nr. 1830/2003 = Verordnung über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen

VO (EG) Nr. 1839/2003 = Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel